

Allgemeines Treuunternehmen

Nr. 8 - April 2002

In dieser Nummer:

- Informationen zur Ausübung des Treuhänderberufes in Liechtenstein
- Informationen zur Ausübung von Revisionsstellen-Mandaten in Liechtenstein

Informationen zur Ausübung des Treuhänderberufes in Liechtenstein

Der Treuhänderberuf wird im Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder (TrHG) (LGBl. Nr. 1993/42 mit nachfolgenden Änderungen) geregelt. Im Gegensatz zur Schweiz ist im Fürstentum Liechtenstein (FL) der Treuhänderberuf bewilligungspflichtig durch die Regierung und kann nur nach einer Berufspraxis und Absolvierung einer Prüfung, die von der Regierung jährlich einmal organisiert wird, ausgeübt werden.

Die Bewilligung zur Ausübung des Treuhänderberufes in Liechtenstein wird erteilt, wenn der Bewerber:

- a. handlungsfähig ist;
- b. vertrauenswürdig¹ ist;
- c. das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) besitzt oder schweizerischer Staatsangehöriger mit Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein ist (siehe Notenaustausch zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gemäss LGBl. Nr. 2001/89²);

- d. Wohnsitz in Liechtenstein oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hat (Ausnahmen möglich: für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr im EWR, siehe weiter unten);
- e. den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis erbringt;
- f. eine praktische berufliche Betätigung in der gesetzlichen Art und Dauer nachweist;
- g. die Treuhänderprüfung oder Eignungsprüfung in Liechtenstein (siehe nachfolgend) mit Erfolg abgelegt hat.

Der Ausbildungsnachweis ist in Art. 2 TrHG umschrieben, z.B. HSG-Abschluss, HWV- resp. Fachhochschulabschluss, eidg. dipl. Treuhänder, eidg. dipl. Buchhalter, eidg. dipl. Steuerexperte, dipl. Bankfachmann, dipl. Wirtschaftsprüfer und ähnliche Berufe.

Die praktische Tätigkeit im Treuhandwesen hat grundsätzlich drei Jahre zu umfassen, bevor der Treuhänderberuf in Liechtenstein eigenständig ausgeübt werden kann.

Die Bewilligung zur Berufsausübung ist persönlich und nicht übertragbar. Jedoch kann diese Bewilligung auch in eine juristische Person eingebracht werden.

Treuhänderprüfung

Die Zulassung zur Treuhänderprüfung setzt voraus (Art. 4 TrHG), dass der Bewerber seinen Wohnsitz in Liechtenstein hat oder hier eine praktische Tätigkeit im Treuhandwesen nach Art. 3 TrHG ausübt und das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des EWRA besitzt. Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland sind ebenfalls zur Prüfung zugelassen. Schweizerische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung im FL sind liechtensteinischen Landesbürgern gleichgestellt.

¹ in der Praxis durch Auszug aus Strafregister nachzuweisen

² In Kraft seit 20. April 2001; LGBl. ausgegeben am 9. Mai 2001: «Im Fürstentum Liechtenstein sind schweizerische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung bezüglich des Zugangs zum Treuhänderberuf und der Förderung des (preiswerten) Wohnungsbaus jeweils auf der Grundlage des Gegenrechts liechtensteinischen Staatsangehörigen gleichgestellt.»

Eignungsprüfung – Niederlassung von Treuhändern aus dem EWR

Die EWR-Staatsangehörigen dürfen sich zur Ausübung der Tätigkeiten nach TrHG in Liechtenstein niederlassen (ist nicht Wohnsitz, sondern Kanzleisitz!), sofern sie nach den Vorschriften ihres Heimatstaates zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten gemäss TrHG befugt sind, über eine gleichwertige Ausbildung und praktische Betätigung im In-/Ausland verfügen und die **Eignungsprüfung** in Liechtenstein absolviert haben. Für weitere Details siehe Art. 36 TrHG.

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr im EWR

EWR-Staatsangehörige können auch ohne Kanzleisitz in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs die Treuhändertätigkeit im Inland ausüben, sofern sie nach den Vorschriften im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten gemäss TrHG befugt sind und in Liechtenstein die **Eignungsprüfung** absolviert haben. Für weitere Details siehe Art. 46 TrHG.

Umfang der Treuhänderbewilligung

Die Treuhänderbewilligung beinhaltet die Berechtigung zur geschäftsmässigen Ausübung nachstehender Tätigkeiten (Art. 7 TrHG):

- Übernahme von Treuhänderschaften;
- Anlageberatung und Vermögensverwaltung;
- Gründung von Verbandspersonen (juristischen Personen) und Gesellschaften (Verwaltungsratsbetätigung fällt nicht unter die Treuhänderbewilligung);

- Finanzberatung;
- Wirtschaftsberatung;
- Steuerberatung;
- Rechtsberatung im Rahmen dieser Tätigkeiten;
- Buchführung und Abschlussprüfung (für Anstalten, Treuunternehmen/Trust reg., eingetragene Stiftungen mit kommerziellem Nebenzweck; «kleine» Aktiengesellschaften; siehe Art. 191a des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)).

Pflichten des Treuhänders

Für die nach Art. 7 TrHG geschäftsmässig tätigen Treuhänder gilt die Pflichtmitgliedschaft bei der liechtensteinischen Treuhändervereinigung. Sie erlässt auch Standesrichtlinien. Die Treuhänder müssen für die Berufsausübung eine Haftpflichtversicherung gemäss Art. 12 TrHG abschliessen (Haftpflichtsumme mindestens CHF 1.0 Mio.; gilt auch für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr) und nachweisen, ferner bestehen Vorschriften bezüglich Werbung und Verschwiegenheit.

Überwachung der Tätigkeit des Treuhänders

Derzeit überwacht die Stabsstelle für Sorgfaltspflichten die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes. Alle Berufsangehörigen werden im Auftrage dieser Stabsstelle periodisch (vorgesehen ist jährlich) von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft geprüft, ob sie die Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes einhalten.

Funktion als Verwaltungsrat, Stiftungsrat und Treuhänderrat

Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied des

Verwaltungsrates, Stiftungsrates, Treuhänderrates einer liechtensteinischen juristischen Person muss Liechtensteiner oder Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates sein und seinen dauernden Wohnsitz³ in Liechtenstein haben (Art. 180a PGR). Dieses Mitglied muss zudem in Liechtenstein die Berufszulassung als Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder oder Wirtschaftsprüfer besitzen. Diesem gleichgestellt sind in Liechtenstein wohnhafte Personen, die einen von der liechtensteinischen Regierung, durch Gesetz oder Staatsvertrag, anerkannten Ausbildungsnachweis besitzen und zu einem inländischen Rechtsanwalt, Rechtsagenten, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, zu einer inländischen Treuhänder- oder Revisionsgesellschaft oder zu einer inländischen Bank in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen und ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Dienstverhältnisses ausüben.

Ein schweizerischer Staatsangehöriger mit Jura-Abschluss und mit Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein, wel-

³ Wohnsitz: In diesem Zusammenhang ist der Gerichtsentscheid des EFTA-Gerichtshofes in Luxemburg vom 22. Februar 2002 interessant, wonach das Wohnsitzerfordernis ein Verstoß gegen das EWR-Recht darstelle. Auch wenn es sich im Moment um ein gutachterliches Gerichtsurteil handelt, wird der liechtensteinische Gesetzgeber um eine Gesetzesanpassung nicht herumkommen. Der EFTA-Gerichtshof hat klargestellt, dass ein Wohnsitzerfordernis eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne des Artikels 31 EWRA darstelle. Eine solche Bestimmung könne nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und/oder der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Artikels 33 EWRA gerechtfertigt werden. Das Wohnsitzerfordernis sei weder geeignet noch erforderlich, um die Befolgung der nationalen Rechtsvorschriften durch eine Gesellschaft oder einen Verwaltungsrat oder ihre wirksame Kontrolle durch die Behörden sicherzustellen.

cher zugleich z.B. Angestellter einer FL-Treuhandgesellschaft ist, erfüllt somit die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR.

Für Nicht-Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates ist zudem die Niederlassungsbewilligung unbedingt erforderlich.

Für weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Stiftungsrates, Treuhänderates einer liechtensteinischen juristi-

schen Person bestehen keine Vorschriften bezüglich Staatsangehörigkeit und Wohnsitz.

Personen, die die Funktionen als Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Treuhänder nach Art. 180a PGR (für Sitzunternehmen und Holdinggesellschaften) ausüben, müssen sich beim Amt für Finanzdienstleistungen registrieren lassen, damit sie diese Tätigkeit geschäftsmässig ausüben können.

Von der Verpflichtung gemäss Art. 180a Abs. 1 PGR sind Verbandspersonen ausgenommen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen befähigten Geschäftsführer haben.

Informationen zur Ausübung von Revisionsstellen-Mandaten in Liechtenstein

Als Revisionsstelle⁴ können tätig werden (Art. 191a PGR):

- 1) Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften gemäss Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPG) (Wirtschaftsprüferbewilligung);
- 2) Treuhänder sowie juristische Personen/Treuunternehmen mit einer Treuhänderbewilligung (nicht in allen Fällen);
- 3) ausländische natürliche und juristische Personen (ohne Zulassungs- oder Eignungsprüfung) auf Grund des nicht mehr in Kraft stehenden Art. 39b des Gesetzes über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte, wobei die seinerzeit erteilte Bewilligung spätestens Ende 2003 endgültig auslaufen wird.

Sofern das Gesetz keine Einschränkungen vorsieht, können Personen mit Treuhänderbewilligung und die in Ziffer 3

vorstehend erwähnten ausländischen natürlichen und juristischen Personen die Funktion als Revisionsstelle übernehmen. Einschränkungen ergeben sich jedoch (siehe z.B. Art. 1063 ff. und Art. 182e Abs. 3 PGR):

- a) bei zu prüfenden juristischen Personen, die Anleiensobligationen ausgegeben haben;
- b) bei zu prüfenden juristischen Personen, deren Kapitalanteile börsenkotiert sind;
- c) bei zu prüfenden «mittelgrossen» und «grossen» Gesellschaften, die EU-harmonisiert sind (Art. 1063 ff. PGR).

Auslaufen der befristeten Zulassungen

Gemäss Ziffer 3 vorstehend laufen befristete Zulassungen im Verlaufe der Jahre 2002 und 2003 aus, ohne dass die Zulassungen verlängert werden können. Hiervon betroffen sind insbesondere schweizerische Revisionsstellen, die ohne Berufssitz in Liechtenstein Sitzun-

ternehmen und Holdinggesellschaften revidiert haben. Solche Revisionsgesellschaften müssen zukünftig neben den fachlichen Voraussetzungen in Liech-

⁴ § 4 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 26. 10. 2000 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBl. 2000 Nr. 279): «Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäss Art. 39a des Gesetzes vom 13. November 1968 (altes Gesetz über Rechtsanwälte usw.) zur Ausübung der Funktion der Revisionsstelle befugten Personen und Unternehmen sind im bisherigen Umfang weiter dazu berechtigt». Dies betrifft in der Praxis die Rechtsanwälte; ferner die gemäss Gewerbegesetz bewilligten Buchhaltungsbüros für inländische Geschäftsbetriebe. Allerdings gilt die Besitzstandswahrung nicht für nach den EU-Richtlinien zu harmonisierenden «mittelgrossen» und «grossen» Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), ferner nicht für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften der Rechtsform einer AG, GmbH und Kommandit-AG sind. Die Vorschriften des vorhergehenden Satzes gelten auch für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften im Sinne des vorstehenden Satzes sind.

tenstein eine entsprechende Prüfung (Eignungsprüfung) absolvieren, bevor sie wiederum zugelassen werden können. Es ist weiterhin möglich, dass schweizerische Revisionsstellen nach erfolgter Prüfung grenzüberschreitend Revisionsmandate ausüben können, und zwar für sämtliche Unternehmensformen (also auch für die EU-harmonisierten).

Die Zulassung als Revisionsstelle in Liechtenstein erfüllt die Qualifikation als EWR-Wirtschaftsprüfer, was z.B. auch bedeutet, dass er als Revisionsstelle eine Konzern-Holding mit Sitz in Liechtenstein revidieren und dabei beispielsweise die Befreiung von der Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes durch die unterliegende Tochtergesellschaft in Österreich erreichen kann, welche, nur für sich betrachtet, ihrerseits zur Erstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes verpflichtet wäre.

Eine Variante zur Absolvierung der Wirtschaftsprüferprüfung in Liechtenstein besteht darin, dass die ausländischen Revisionsstellen mit Liechtensteinern eine Kooperation suchen.

Zulassungsprüfung für Wirtschaftsprüfer

Die Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung setzt voraus (Art. 4 WPG⁵), dass der Bewerber seinen Wohnsitz in Liechtenstein hat oder dort eine praktische Tätigkeit im Revisionswesen nach Art. 3 WPG ausübt und das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des EWRA besitzt. Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland können ebenfalls zur Prüfung zugelassen werden.

Eignungsprüfung – Niederlassung von Wirtschaftsprüfern aus dem EWR

Die EWR-Staatsangehörigen dürfen sich zur Ausübung der Tätigkeiten nach WPG in Liechtenstein niederlassen (ist nicht Wohnsitz, sondern Kanzleisitz!), sofern sie nach den Vorschriften ihres Heimatstaates zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten gemäss WPG befugt sind, über eine gleichwertige Ausbildung und eine dreijährige praktische Betätigung im In-/Ausland verfügen und die **Eignungsprüfung** in Liechtenstein absolviert haben. Für weitere Details siehe Art. 32 WPG.

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr im EWR

EWR-Staatsangehörige können auch ohne Kanzleisitz in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs die Wirtschaftsprüfertätigkeit in Liechtenstein ausüben, sofern sie nach den Vorschriften im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) zur geschäftsmässigen Ausübung von Tätigkeiten gemäss WPG befugt sind und in Liechtenstein die **Eignungsprüfung** absolviert haben. Für weitere Details siehe Art. 42 WPG.

Gemäss zur Zeit gültigem Wirtschaftsprüfergesetz, respektive basierend auf Vereinbarungen mit der Schweiz dürfen schweizerische Revisionsgesellschaften nicht grenzüberschreitend tätig sein, sondern nur natürliche Personen aus der Schweiz, was als Versehen des Gesetzgebers zu werten ist. In der Praxis können schweizerische Revisionsstellen grenzüberschreitend tätig sein, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und nunmehr die Eignungsprüfung bestanden haben. Die

Zulassung zur Eignungsprüfung setzt einen entsprechenden Ausbildungsnachweis mit Berufserfahrung voraus⁶. Nach Auslaufen der Zulassungen nach Art. 39b (siehe oben) sind einzig noch die Bestimmungen nach WPG relevant (vorbehaltlich der Bestimmungen für Inhaber von liechtensteinischen Treuhänderkonzessionen).

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsprüfervereinigung

Für die geschäftsmässig tätigen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften besteht Zwangsmitgliedschaft bei der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung. Es ist bis heute noch unklar, ob die in Liechtenstein niedergelassenen ausländischen Wirtschaftsprüfer (ohne Wohnsitz, nur Kanzleisitz) oder die grenzüberschreitend tätigen Wirtschaftsprüfer automatisch Mitglieder der Wirtschaftsprüfervereinigung sind.

Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle

Eine liechtensteinische juristische Person, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt, muss in Liechtenstein eine Revisionsstelle bestellen (Art. 192 Abs. 8 PGR).

Nach Art. 192 Abs. 6 PGR ist zwingend eine Revisionsstelle mit Wirtschaftsprüferbewilligung vorzusehen, wenn die liechtensteinische juristische Per-

⁵ Gesetz vom 9. Dezember 1982 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (LGBl. 1983/44 mit nachfolgenden Änderungen)

⁶ Für Details siehe Verordnung vom 20. 12. 2001 über die Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise für Wirtschaftsprüfer, LGBl. 2001 Nr. 202

son Anleiheobligationen mit öffentlicher Zeichnung ausgegeben hat oder ihre Gesellschaftsanteile an einer Börse zugelassen sind (Art. 1057 PGR).

«Mittelgrosse» und «grosse» EU-harmonisierte Gesellschaften müssen als Revisionsstelle einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsstelle mit Wirtschaftsprüferbewilligung bestellen.

Die Beschlüsse über die Bestellung, das Ausscheiden der Revisionsstelle oder sonstige Urkunden samt Personalien der Revisoren sind beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzumelden und zu hinterlegen.

Die Revisionsstelle kann das erste Mal nicht länger als für ein Jahr und später nicht länger als für drei Jahre bestellt werden (Art. 193 Abs. 1 PGR).

Die Beschlussfassung zur Genehmigung der Jahresrechnung durch das oberste Organ ist nur bei Vorliegen eines Revisionsberichts gesetzeskonform (Art. 196 Abs. 2 PGR). Bei «mittelgrossen» und «grossen» Gesellschaften nach Art. 1064 Abs. 2 und 3 PGR muss der Revisor ferner an der Generalversammlung anwesend sein (ausser das oberste Organ verzichtet über einstimmigen Beschluss darauf), andernfalls ist der Beschluss des obersten Organes anfechtbar (Art. 196 Abs. 3 PGR).

Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle

Zu prüfen sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, der Anhang und die Inventare, ferner allenfalls der Jahresbericht, ob sie Gesetz und Statuten entsprechen (Art. 196 und 1058 PGR). Bei der Zwischenbilanz aufgrund des Kapitalver-

lusts, der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit ist nur die Bilanz (gegebenenfalls auch der Anhang) zu prüfen. Die Erfolgsrechnung hat hier eine untergeordnete Bedeutung.

In Bezug auf den Jahresbericht handelt es sich um eine Übereinstimmungsprüfung (Art. 1058 PGR).

Prüfungskompetenz des Wirtschaftsprüfers und der Revisionsgesellschaft mit Wirtschaftsprüferbewilligung

Folgende Sachverhalte sind gemäss Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPG) zu prüfen, d.h. die Prüfung muss durch eine Person erfolgen, die eine Wirtschaftsprüferbewilligung vorweisen kann:

- a) Prüfungen durch Sachverständige gemäss Gesetz (z.B. Art. 198, 210 PGR), sofern von dem Sachverhalt betroffen sind:
 - 1) AG, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder gewisse Kollektiv- resp. Kommanditgesellschaften (siehe Art. 1063 PGR); oder
 - 2) juristische Personen mit ausgegebenen Anleiheobligationen, börsenkotierten Kapitalanteilen;
- b) Prüfung der Jahresrechnung von juristischen Personen, die Anleiheobligationen mit öffentlicher Zeichnung ausgegeben haben oder deren Gesellschaftsanteile an einer Börse zugelassen sind (Art. 1057 PGR);
- c) Prüfung von Zwischenbilanzen bei kommerziell tätigen juristischen Personen bei Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 182e Abs. 3 resp. 4 PGR.

d) Prüfung durch anerkannte Revisionsstellen (Wirtschaftsprüferbewilligung) für Aktiengesellschaften:

- 1) Sachverständigengutachten im Falle von Sacheinlagen und Einbringen von Rechten (Art. 296 ff. PGR);
- 2) Sachverständigenprüfung im Falle der bedingten Kapitalerhöhung (Art. 297g PGR);
- 3) Sachverständigenprüfung bei Fusionen (Art. 351c PGR);
- 4) Sachverständigenprüfung bei Kapitalherabsetzung (Art. 355 PGR).

Bestellung, Eintragung, Unabhängigkeit⁷

Die Revisionsstelle muss unabhängig und unbeeinflussbar sein. Die Annahmeerklärung der Revisionsstelle muss ausweisen, dass das Unabhängigkeitserfordernis im Sinne von Art. 191a ff., Art. 350 und Art. 400a PGR erfüllt ist; ferner sind die Personalien der zuständigen Revisoren beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt anzumelden und zu hinterlegen (Art. 192 Abs. 9 PGR). Laut Art. 291 Abs. 1 Ziffer 10 PGR ist der Name oder die Firma der Revisionsstelle unter Angabe des Wohnsitzes, des Sitzes oder einer im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Zweigniederlassung in das Öffentlichkeitsregister einzutragen und im Auszug in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Es erfolgt jedoch keine Eintragung bereits bestehender Revisionsstellen, sondern es werden ausschliesslich neue bzw. ausdrücklich zur Eintragung und Publikation gewünschte Revisionsstellen eingetragen. Die besonderen Bestimmungen für die Aktien-

⁷ Siehe hierzu Art. 191a ff. PGR, speziell: Art. 350 und Art. 400a PGR

gesellschaft (Art. 350 PGR) und GmbH (Art. 400a PGR) sind zu beachten (Honorarvolumen, klar definierte Unabhängigkeit).

Delegation

Art. 192 Abs. 4 PGR: In den Statuten einer juristischen Person kann auch für einzelne Geschäftszweige, Geschäftsabteilungen oder Geschäftsniederlassungen eine besondere Revisionsstelle mit eigener Verantwortlichkeit vorgesehen werden.

Weitergehende Kompetenzen der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann die Behandlung bestimmter Prüfungsgegenstände durch die Verwaltung oder die Aufnahme solcher in die Tagesordnung des obersten Organes zwecks Beratung und Beschlussfassung verlangen (Art. 195 Abs. 4 PGR).

Nach Art. 197 Abs. 1 PGR hat die Revisionsstelle abgesehen von den eigentlichen Prüfungspflichten nach Art. 195 Abs. 1 PGR (Mängel = Vorbehalt = eigentlicher Prüfungsgegenstand) die bei der Ausführung ihres Auftrages erkennbar gewordenen Unregelmässigkeiten oder Verletzungen (= Hinweise) der gesetzlichen und der statutarischen Vorschriften dem dem Fehlbaren unmittelbar übergeordneten Organ, in wichtigen Fällen auch dem obersten Organ der juristischen Person zur Kenntnis zu bringen.

Eine Art Sonderprüfung ist in Art. 210 Abs. 1 PGR vorgesehen.

EU-Geldwäschereirichtlinie

Die neue EU-Geldwäschereirichtlinie⁸ unterstellt auch Abschlussprüfer der Meldepflicht an die zuständige Amtsstelle, falls ein Geldwäschereverdacht

besteht. Diese EU-Richtlinie ist von allen EWR-Mitgliedstaaten, so auch von Liechtenstein, bis spätestens 15. Juni 2003 in das eigene Recht zu überführen.

Es geht hier weniger darum, dass die sogenannten Sitzunternehmen und Holdinggesellschaften einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden sollen (es erfolgt ja bekanntlich eine Prüfung beim Liechtensteiner Finanzintermediär), sondern dass bei inländischen Gewerbe- und Industriebetrieben, die nicht im selben Sinne geprüft werden, nunmehr auch der Abschlussprüfer Geldwäschereverdacht zu melden hat.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieser Artikel, Herr Roger Frick, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Betriebsökonom FH, stets gerne zur Verfügung.

⁸ Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche.

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5
P.O. Box 83
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +(423) 237 34 34
Telefax +(423) 237 34 60

Diese Publikation erscheint auch in französischer und italienischer Sprache.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.